

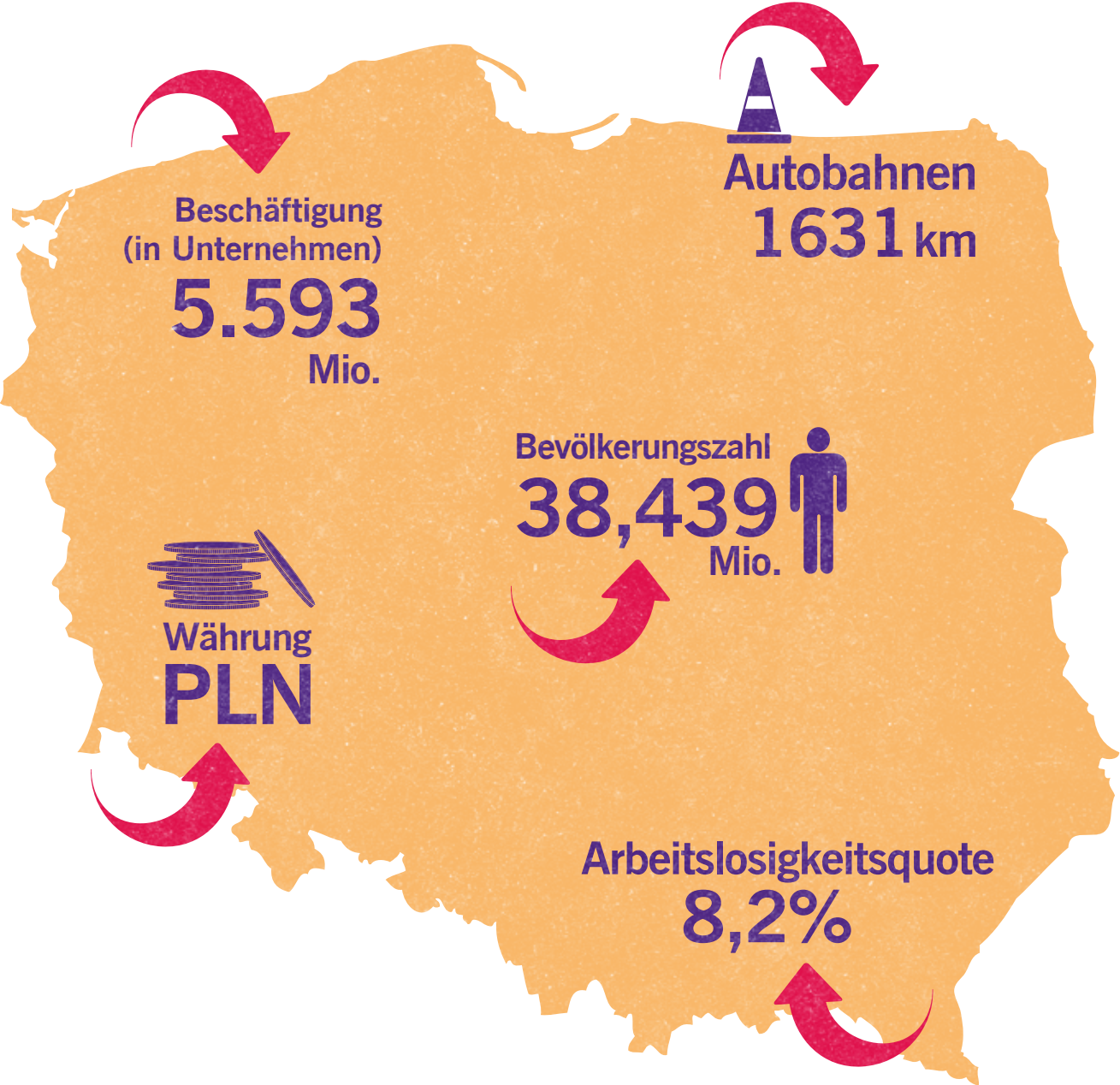


Grant Thornton

An instinct for growth™

Doing business in Polen





Beschäftigung
(in Unternehmen)
5.593
Mio.


Autobahnen
1631 km

Bevölkerungszahl
38,439
Mio. 


Währung
PLN

Arbeitslosenquote
8,2%



Informationen zur Wirtschaft in Polen

Polen steht für einen Markt von 38,4 Mio. Menschen, gelegen inmitten Europas, an der Kreuzung der Hauptverkehrswege. Es handelt sich nach wie vor um einen der interessantesten Standorte für Unternehmer in Europa. Besonders zu betonen sind das stabile wirtschaftliche Wachstum, das Ausbildungsniveau der Arbeitnehmer, die unternehmensfreundlichen Vorschriften und die moderne Infrastruktur. Nach den Schätzungen der Europäischen Kommission und der Weltbank für das Jahr 2017 soll das BIP-Wachstum in Polen bei 3,6% liegen.

Polen ist das einzige Land in Europa, das der letzten Weltwirtschaftskrise standhalten konnte. Analysiert man die Kosten der Beschäftigung von polnischen Arbeitnehmern, so bleiben sie immer noch auf einem attraktiven Niveau gegenüber den Ländern der sog. Alten Union. Es kann also nicht verwundern, dass die ausländischen Investoren und Experten die Möglichkeiten des polnischen Marktes zu schätzen wissen. Dies wird durch unterschiedliche veröffentlichte Berichte und Zusammenstellungen bestätigt. Gemäß dem Bericht der Weltbank „Doing Business 2017“, in dem die Bedingungen der Geschäftstätigkeit in 190 Ländern der Welt beurteilt werden, liegt Polen auf dem 24. Platz, vor der Schweiz, Frankreich oder Spanien. In dem neusten Bericht zur Wettbewerbsfähigkeit, der vom World Economic Forum erstellt wurde, nimmt Polen den Platz 36 von 138 untersuchten Wirtschaften ein. Damit verbesserte sich es um 5 Plätze gegenüber dem Vorjahr.

Die ausländischen Investoren können, nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, mit Steuerbefreiungen und -ermäßigungen, (auch außerhalb der Sonderwirtschaftszonen), Regierungsbeihilfen für bestimmte Branchen und Investitionszuschüssen in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit rechnen.

In einigen Regionen des Landes können die Investoren auch auf Unterstützung der örtlichen Arbeitsämter zählen, indem die Schulungen für Praktikanten und neue Arbeitsplätze mitfinanziert werden.

Immer freundlicher, auch für die ausländischen Unternehmer, wird das polnische Gesetz. Es fehlt auch nicht an professionellen Firmen, die den Investoren helfen, das Potential der Polen und des polnischen Marktes zu erschließen.

Wie gründet man eine Gesellschaft



Formen der Wirtschaftstätigkeit in Polen

Für Firmen, die ihre Tätigkeit in Polen beginnen (Start-Up), ist die Auswahl der entsprechenden Rechtsform und Eigentumsstruktur in Polen verhältnismäßig einfach und günstig. Unter den häufigsten Rechtsformen der Geschäftstätigkeit sind: offene Handelsgesellschaft (sp. j.), Kommanditgesellschaft (sp. k.), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (sp. z. o. o.).

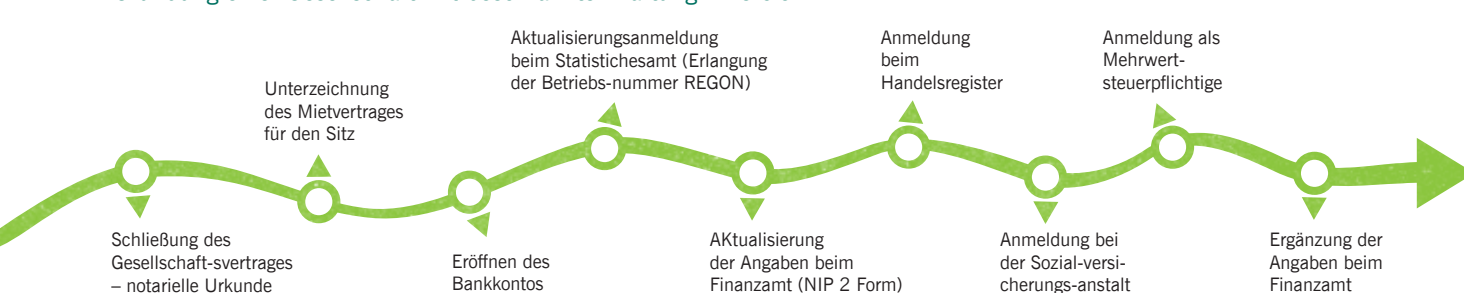
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Am häufigsten wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsform für die Wirtschaftstätigkeit ausgewählt.

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Version 1

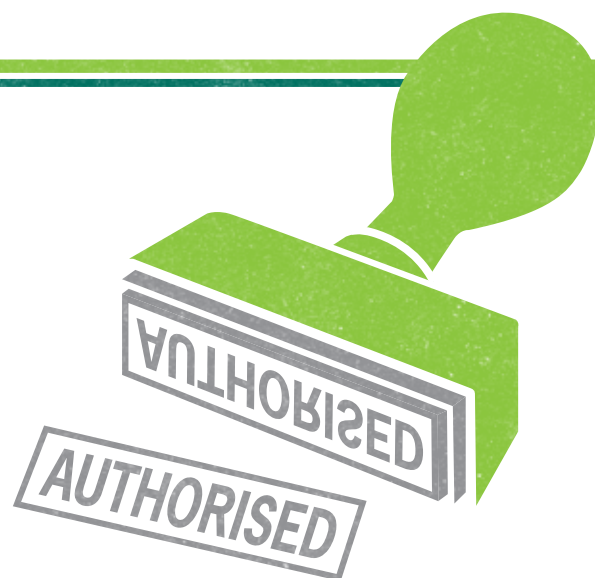


Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Version 2



Tabellarische Zusammenstellung der Aktivitäten zur Gründung einer GmbH

	Einzelauflistung	Anmerkungen
1	Gesellschaftsvertrag in Form einer notariellen Urkunde, unterzeichnet durch alle Gesellschafter	Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nicht ausschließlich von einer anderen Ein-Personen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden
2	Vollmacht für Gesellschafter in Form einer notariellen Urkunde	Der Gesellschaftsvertrag muss von einem Bevollmächtigten der Gesellschafter unterzeichnet werden
3	Registerauszug für die jeweilige ausländische Gesellschaft, versehen mit der Apostille und in die polnische Sprache von einem allgemein vereidigten Übersetzer übersetzt	Erforderlich, falls es sich bei einem Gesellschafter um eine ausländische juristische Person handelt
4	Beschluss des berechtigten Organs der Gesellschaft über die Zustimmung zur Beteiligung an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung	



Etappen der Eintragung beim Landesgerichtsregister

	Einzelaufstellung	Anmerkungen	Anzahl der Exemplare
1	Nachweis der Einzahlung von 600 PLN (500 PLN für die Eintragung und 100 PLN für die Bekanntmachung beim MSIG)		1
2	Erklärung sämtlicher Geschäftsführer, dass die Einlagen zur Deckung des Stammkapitals von allen Gesellschaftern in vollem Umfang geleistet worden sind	Unterzeichnet von allen Geschäftsführern der GmbH	1
3	Liste der Gesellschafter	Unterzeichnet von allen Geschäftsführern der GmbH	1
4	Erklärung über die Vor- und Nachnamen sowie über die Adressen der Geschäftsführer	Unterzeichnet durch die Person oder die Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft im Registerverfahren berechtigt ist/sind	1
5	Erklärung über Ausbleiben von PESEL (Personennummern) bei allen / bei einem Geschäftsführer der GmbH	Falls einer der Geschäftsführer eine ausländische Person ist, die beim PESEL-Register in Polen nicht eingetragen ist; unterzeichnet durch die Person oder die Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft im Registerverfahren berechtigt ist/sind	1
6	Erklärung über die Adresse (und den Sitz) des Einzelgesellschafters der GmbH	Falls es sich um eine Ein-Personen Gesellschaft mbH handelt; unterzeichnet durch die Person oder die Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft im Registerverfahren berechtigt ist/sind	1
7	Personalausweis/Reisepass, beglaubigt durch einen Notar, samt Apostille, übersetzt in die polnische Sprache durch einen allgemein beeidigten Übersetzer	Falls es sich bei dem Geschäftsführer um eine ausländische Person handelt	Jeweils 1 Stück pro Geschäftsführer
8	Bevollmächtigung mitsamt dem Nachweis für die Entrichtung der Stempelsteuer von 17 PLN	Falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten eingereicht wird; die Stempelsteuer ist bei der örtlich zuständigen Behörde zu zahlen	Die Übereinstimmung der Vollmachten mit der Urschrift kann vom Rechtsanwalt/ Rechtsberater bestätigt werden
9	Handelsregister-Anmeldeformulare	Unterzeichnet von den Geschäftsführern gemäß den Vertretungsregeln oder von dem Bevollmächtigten	Jeweils 1 Stück von jedem Formular



Handlungen nach der Eintragung der Gesellschaft

	Einzelaufstellung	Anmerkungen	Anzahl der Exemplare
1	Aktualisierungsformular NIP-8	Aktualisierung der Gesellschaftsangaben beim Finanzamt	1
2	Mehrwertsteuer-Identifikationsanmeldung VAT-R - die Gebühr hat einen fakultativen Charakter: Wird der Antrag ohne Entrichtung der Gebühr eingereicht, so wird die Gesellschaft eingetragen, aber ohne dass die Bescheinigung herausgegeben wird.	Das Ein-Schalter-Prinzip findet keine Anwendung	1
3	Anteilsregister	Eintragung der Anteile in das Anteilsregister	

Gebühren

Die bei der Gründung der Gesellschaft erhobenen Gebühren sind u. a.:

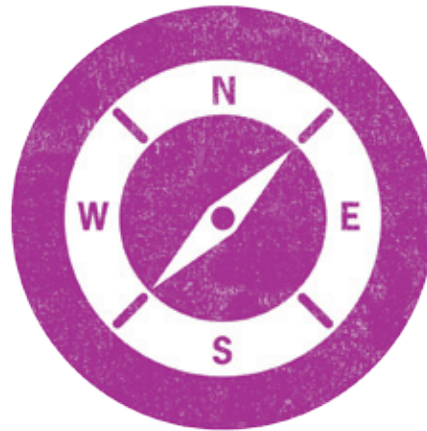
- Eintragung der Gesellschaft beim Handelsregister – 500 PLN,
- Gründung der Gesellschaft im online-System – 250 PLN,
- Obligatorische Bekanntmachung im Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger (MSiG) – 100 PLN,
- Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtige – 0 PLN (Bestätigung der Registrierung für die Mehrwertsteuer 170 PLN),
- Erforderliche beglaubigte Übersetzungen – 0 bis 100 PLN pro Seite,
- Stempelsteuer für Vollmachten – 17 PLN pro Exemplar,
- Steuer auf zivilrechtliche Geschäfte = (Stammkapital der Gesellschaft – (Vergütung des Notars + Gerichtsgebühr für die Eintragung + Gebühr für die Bekanntmachung im Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger)*0,5%,
- Stammkapital der Gesellschaft – mindestens 5000,00 PLN,
- Vergütung des Notars – abhängig vom Stammkapital der Gesellschaft.

Notargebühren – abhängig von der Höhe des Stammkapitals

	Höhe des Stammkapitals	Betrag
1	bis 3000 PLN	100 PLN
2	über 3000 PLN bis 10.000 PLN	100 PLN + 3% des Betrages über 3000 PLN
3	über 10.000 PLN bis 30.000 PLN	310 PLN + 2% des Betrages über 10.000 PLN
4	über 30.000 PLN bis 60.000 PLN	710 PLN + 1% des Betrages über 30.000 PLN
5	über 60.000 PLN bis 1.000.000 PLN	1010 PLN + 0.4% des Betrages über 60.000 PLN
6	über 1.000.000 PLN bis 2.000.000 PLN	4770 PLN + 0.2% des Betrages über 1.000.000 PLN
7	über 2.000.000 PLN	6770 PLN + 0,25% des Betrages über 2 000 000 PLN, doch nicht mehr als 10.000 PLN; bei Tätigkeiten, die zwischen Personen vorgenommen werden, die der 1. Steuergruppe im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1983 über die Erbschaft- und Schenkungssteuer angehören: Nicht mehr als 7.500 PLN

Wie beschäftigt man einen Arbeitnehmer





Die grundlegenden Rechtsregelungen bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer in Polen sind dem Arbeitsgesetzbuch zu entnehmen. Es ist durch entsprechende Durchführungsvorschriften begleitet wie der Verordnung zu ausführlichen Verfahrensregeln in bestimmten Situationen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern, sowie eine Reihe von Sondervorschriften.

Wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern in Polen sind:

1. Art des Arbeitsvertrages,
2. Regelungen zur Auszahlung von Löhnen und Gehältern,
3. Arbeitszeiten der Mitarbeiter und Urlaubsrecht
4. Ansprüche aufgrund von Elternschaft,
5. Arbeitsschutz.

Die Arten der Arbeitsverträge, die mit dem Arbeitnehmer geschlossen werden können, sind durch das Arbeitsgesetzbuch geregelt. Es gibt folgende Arbeitsverträge:

- Für unbestimmte Zeit,
- Für bestimmte Zeit,
- Ersatzarbeitsvertrag,
- Arbeitsvertrag auf Probezeit.

Der Mindestlohn wird gesetzlich festgelegt. Für das Jahr 2017 wurde er bei 2.000 PLN brutto angesetzt (13 PLN brutto/Stunde).

Die grundlegenden, in Polen geltenden Arbeitszeitnormen sind:

- 8 Stunden pro Tag,
- 40 Stunden in einer 5-tägigen Arbeitswoche, innerhalb einer Abrechnungsperiode von höchstens 4 Monaten,
- samt den Überstunden darf die Arbeitszeit in der jeweiligen Abrechnungsperiode 48 Stunden nicht überschreiten (diese Norm bezieht sich allerdings nicht auf Arbeitnehmer, die den Betrieb leiten).

In Sondervorschriften werden Arbeitnehmergruppen genannt, auf die eine geminderte Arbeitszeitnorm Anwendung findet (behinderte Menschen, Mitarbeiter des Gesundheitswesens).

Wie beschäftigt man einen Arbeitnehmer

Dauer des Jahresurlaubs

Die Dauer des Jahresurlaubs, auf den der Arbeitnehmer Anspruch hat, ist von der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers abhängig. Sie beträgt:

- 20 Tage – bei einer Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers von weniger als 10 Jahren,
- 26 Tage – bei einer Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers von 10 Jahren oder mehr.

Die arbeitsrechtlichen Ansprüche, die den zwingend geltenden Arbeitsrechtsvorschriften zu entnehmen sind, gelten als Mindestansprüche. Im Rahmen seiner innerbetrieblichen Regelungen kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine längere Urlaubszeit gewähren. Ist der Arbeitnehmer auf Teilzeit oder nur für einen Teil des Jahres beschäftigt, so wird sein Urlaubsanspruch verhältnismäßig berechnet (bei Teilzeit: Im Verhältnis zu seiner Arbeitszeit; bei Beschäftigung für einen Teil des Jahres: Anteilig zum Jahresanspruch).

Gemäß dem polnischen Gesetz ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Arbeitnehmer von der Arbeit freizustellen für:

- 2 Tage – falls der Arbeitnehmer heiratet, ein Kind bekommt, bei Tod und Bestattung des Ehegatten, des Kindes, des Vaters, der Mutter, des Stiefvaters oder der Stiefmutter des Arbeitnehmers,
- 1 Tag – bei Heirat des Kindes des Arbeitnehmers, bei Tod und Bestattung der Schwester, des Bruders, der Schwiegermutter, des Schwiegervaters, der Großmutter, des Großvaters des Arbeitnehmers oder einer anderen Person, die vom Arbeitnehmer betreut wird oder unter dessen direkter Obhut steht,
- und andere, gemäß den Vorschriften des Arbeitsrechts.

Außerordentlichen Leistungen und Boni

In Polen werden die zusätzlichen außerordentlichen Leistungen und Boni immer populärer. Leistungen dieser Art haben nicht nur einen materiellen Wert, sondern auch andere Vorteile. Durch sie erfährt der Arbeitnehmer spontane Anerkennung und Wertschätzung.

Vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften kann eine vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf einem der folgenden Wege erfolgen:

- 1. Einvernehmen der Parteien** – auf diesem Wege kann jeder Vertrag aufgelöst werden, es spielt dabei keine Rolle, welche der Parteien dies vorgeschlagen hat. Das bedeutet, dass der Arbeitsvertrag mit jedem Arbeitnehmer und zu jeder Zeit aufgelöst werden kann, auch wenn das Arbeitsverhältnis unter besonderem Schutz steht, z. B. bei Schwangeren, Personen im Mutterschaftsurlaub, Personen im Vorpensionsalter usw. Die einzige Bedingung ist die Zustimmung der beiden Parteien in Bezug auf den Termin und die Bedingungen der Vertragsauflösung.
- 2. Kündigung** – dabei handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung, abgegeben von einer Partei des Arbeitsverhältnisses, unter Beibehaltung der Kündigungsfrist, deren Länge sich nach Art und Dauer des Arbeitsvertrages richtet. Die Kündigungsfrist kann, je nach Vertragsart, von 3 Werktagen bis zu 3 Monaten reichen.

Vom Januar 2016 an gelten in Polen neue Ansprüche in Bezug auf den Elternschaftsurlaub

– diese sind der Tabelle unten zu entnehmen.

Mutterschaftsurlaub		zusätzlicher Mutterschaftsurlaub	Elternschaftsurlaub	
1 Kind	mehr als ein Kind	nicht anwendbar	1 Kind	mehr als ein Kind
20 Wochen	31-37 Wochen	nicht anwendbar	32 Wochen	34 Wochen

Die Gesamtbeschäftigungszeit aufgrund der zeitlich eingeschränkten Verträge (für bestimmte Zeit) auf 33 Monate und nicht mehr als 3 Verträge eingeschränkt ist.

3. Vertragsauflösung ohne Kündigungsfrist

– kann sowohl vonseiten des Arbeitnehmers, als auch des Arbeitgebers erfolgen, sofern die im Arbeitsrecht genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die diese Art der Vertragsauflösung ermöglichen. Diese Umstände können entweder auf das Verschulden des Arbeitnehmers (Disziplinentlassung) zurückgeführt werden, oder von ihm nicht verschuldet sein (langfristige Abwesenheit, insbesondere wegen einer Krankheit).

Die polnischen Rechtsvorschriften sehen die folgenden Arten der Abfindungen und Ausgleichszahlungen vor, die an die Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden:

- Alters- und Rentenabfindung,
- Leistung im Todesfall,
- Abfindung an Mitarbeiter, die aus Gründen entlassen wurden, die nicht auf sie zurückzuführen sind,
- Ausgleich für verkürzte Kündigungsfrist,
- Ausgleich für rechtswidrige Auflösung des Vertrages.

In Polen existiert ein staatliches Sozialversicherungssystem, bestehend aus mehreren Teilen, u. a.:

- Altersrentenversicherung,
- Erwerbsminderungsrentenversicherung,
- Krankengeldversicherung,
- Unfallversicherung,
- Gesundheitsversicherung,
- Arbeitsfonds (Arbeitslosigkeit),
- Fonds garantierter Arbeitnehmerleistungen.

Die Sozialversicherungsbeiträge auf Löhne und Gehälter betragen:

Art der Versicherung	Prozentsatz	Vom Arbeitnehmer zu zahlen	Vom Arbeitgeber zu zahlen
Altersrentenversicherung	19,52	9,76%	9,76%
Erwerbsminderungsrentenversicherung	8,00	1,5%	6,5%
Krankengeldversicherung	2,45	2,45%	
Unfallversicherung	0,67 – 3,80		0,67% – 3,80%*
Krankenversicherung	9	9%	
Arbeitsfonds (Arbeitslosigkeit)	2,45		2,45%
Fonds garantierter Arbeitnehmerleistungen	0,10		0,10%

* Der Prozentsatz der Unfallversicherung ist, je nach Gruppe der Versicherten unterschiedlich, und wird in Hinblick auf die beruflichen Gefahren und deren Folgen festgelegt.

Die Beschäftigung eines ausländischen Staatsbürgers

Voraussetzung für die Beschäftigung eines ausländischen Staatsbürgers in Polen ist die Legalisierung seines Aufenthalts. Die Bürger der Nicht-EU-Staaten dürfen sich in Polen auf der Grundlage des Visums oder einer anderen Aufenthaltsgenehmigung aufhalten. EU-Bürger dürfen sich im Gebiet der Republik Polen legal bis zu 3 Monaten lang aufhalten, ohne dies anmelden oder Genehmigungen welcher Art auch immer erlangen zu müssen. Anschließend dürfen sie sich hier nur dann legal aufhalten, wenn sie z. B. eine Arbeit oder ein Studium aufgenommen haben oder andere Voraussetzungen erfüllen, die dem Ausländergesetz zu entnehmen sind. Andernfalls müssen sie ihren Aufenthalt legalisieren.

In bestimmten Fällen bedarf es für die Beschäftigung in Polen einer Arbeitserlaubnis. Dies betrifft u. a. Personen, die keine EU-Bürger sind. Die folgenden Personengruppen (u.a.) benötigen keine Arbeitserlaubnis: Bürger der EU, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins, langfristige Gebietsansässige, Arbeitnehmer, die einen dauerhaften Arbeitsvertrag in einem EU-Mitgliedstaat haben und vorübergehend zur Arbeit nach Polen entsandt wurden, Flüchtlinge, die eine Niederlassungsgenehmigung oder Duldung erlangt haben, Personen, die eine Berechtigung zum vorübergehenden Aufenthalt im Sinne des Ausländergesetzes haben, Studenten, bestimmte wissenschaftliche Mitarbeiter und Personen, die über die sog. Polenkarte verfügen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Löhne und Gehälter zu erfassen und abzurechnen. Es gehört zu seinen Pflichten, die Einkommenssteuern der Arbeitnehmer jeden Monat zu ermitteln und zu erheben. Dies bezieht sich sowohl auf Arbeitnehmer mit Arbeitsverhältnis, als auch auf jene, die aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags beschäftigt worden sind.

Die Einkommensteuer natürlicher Personen

Die Einkommensteuer natürlicher Personen ist eine der am häufigsten gezahlten Leistungen in Polen – neben der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Die Regeln zur Festlegung und Einziehung dieser Steuer sind im Gesetz über die Einkommensteuer geregelt.

Die Einkommensteuer (2015)

Steuerfreibetrag:

6600 PLN (für Einkommen von 0 PLN bis 6.600 PLN)

3091 PLN (für Einkommen von 11.000 PLN bis 85.528 PLN)

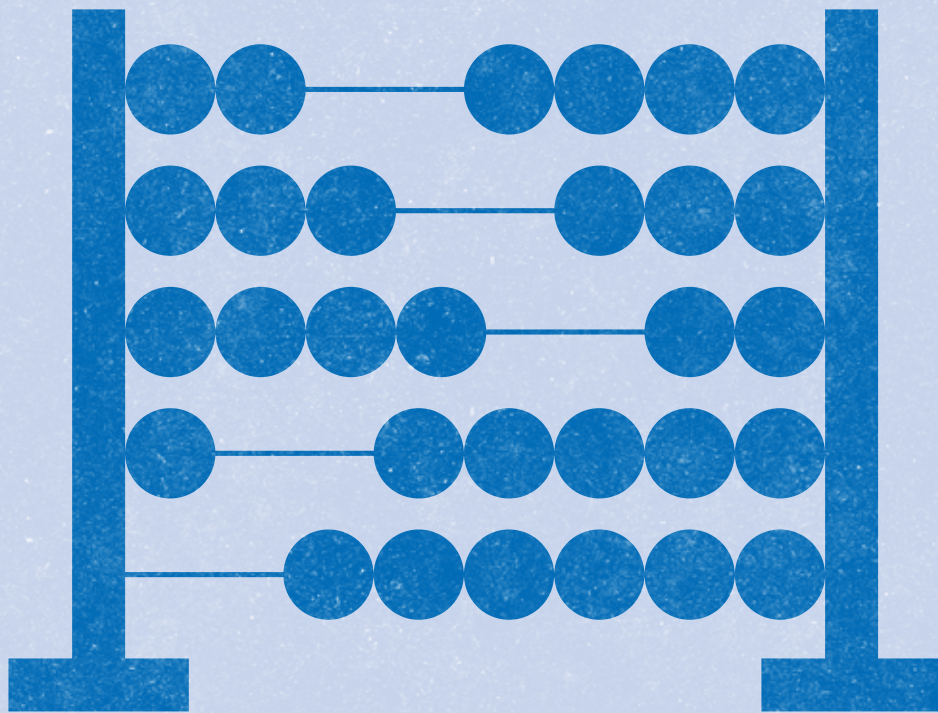
0 PLN (für Einkommen über 127.000 PLN)

- 1. Steuerschwelle: Einkommen bis zu 85.528 PLN – Steuersatz 18%
- 2. Steuerschwelle: Einkommen über 85.528 PLN – Steuersatz 32% auf den Betrag über 85.528 PLN

Die Steuer wird in Form einer Anzahlung bis zum 20. Tag des jeweils folgenden Monats vom Arbeitgeber erhoben.



Steuern und Abgaben in Polen



Die Struktur des Steuersystems in Polen ähnelt jener in den meisten europäischen Ländern und enthält 10 Steuertitel. Die meisten werden durch gesonderte Gesetze geregelt. Die dinglichen und verfahrenstechnischen Vorschriften des Steuerrechts findet man in der Abgabenordnung.

Körperschaftsteuer (CIT)

Steuerpflichtige:

Juristische Personen, Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, Partner in Gesellschaften, die Rechtspersönlichkeit haben, steuerliche Unternehmensgruppen.

Steuersätze:

Grundsteuersatz liegt bei 19% der Steuerbemessungsgrundlage. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 15% der Steuerbemessungsgrundlage. Dieser Steuersatz kann durch neu gegründete Unternehmen verwendet werden oder durch Unternehmen, deren Bruttoeinnahmen für das abgelaufene Geschäftsjahr 1.200.000 Euro nicht überstiegen haben.

Steuerperiode, Steuergebühren:

- Das Steuerjahr gleicht dem Kalenderjahr.
- Die Steuerpflichtigen berechnen und zahlen die Steuer monatlich, bis zum 20. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist. Steuerliche Verluste: Verluste, die der Steuerpflichtige im Steuerjahr erlitten hat, können vom Gewinn in den weiteren fünf Steuerjahren abgezogen werden, doch unter der Bedingung, dass der Verlustausgleichsbetrag in jedem weiteren Jahr 50% dieses Verlustes nicht überschreitet.

Einkommensteuer (PIT)

Eine Steuer von komplexer Struktur, bestehend aus unterschiedlichen Kategorien der Einkünfte und Einkommen der Steuerpflichtigen (darunter aus Geschäftstätigkeit, Arbeitsvertrag, Dividenden, Verkauf von Vermögensrechten usw.)

Steuerpflichtige:

Alle natürlichen Personen, die in Polen Einkünfte erlangen und einkommensteuerpflichtig sind.

Steuersätze:

Natürliche Personen, die Geschäftstätigkeit betreiben und daraus Einkünfte beziehen, können auswählen:

- Besteuerung nach Steuerschwellen,
- Progressive Steuerskala, mit den folgenden Einkommensteuerschwellen: 18% und 32%,
- Steuersatz von 19% (bei Auswahl der Liniensteuer verliert der Steuerpflichtige das Recht auf gemeinsame Steuerabrechnung mit dem Ehegatten sowie den Anspruch auf Steuervergünstigungen und -abzüge). Diesen Steuersatz dürfen nur Personen in Anspruch nehmen, die eine Geschäftstätigkeit betreiben.

Steuerperiode, Steuergebühren:

- Das Steuerjahr gleicht dem Kalenderjahr,
- Die Steuerpflichtigen berechnen und zahlen die Steuer monatlich, bis zum 20. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist.

Es bestehen auch vereinfachte Formen der Besteuerung: Steuerkarte und Pauschalsteuer auf erfasste Einkünfte.



Mehrwertsteuer

Die polnischen Vorschriften sind mit der Richtlinie des Rates der Europäischen Union Nr. 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwert-Steuersystem ersetzt worden. Der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen: Entgeltliche Warenlieferung und entgeltliche Leistungserbringung im Inland, Warenexport, Warenimport, innergemeinschaftlicher Warenerwerb mit Vergütung im Inland, innergemeinschaftliche Warenlieferung.

Steuerpflichtige:

Juristische Personen, Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit und natürliche Personen, die eine Ein-Personen – Firma betreiben, unabhängig vom Zweck oder von den Folgen solcher Maßnahmen.

MwSt.-Sätze:

Der MwSt.-Grundsatz liegt bei 23%. Es gibt MwSt.-Präferenzzsätze von 8%, 5% und 0% sowie die sog. MwSt.-Befreiung.

Steuerbemessungsgrundlage:

Im Falle des innergemeinschaftlichen Warenerwerbs ist das der Betrag, den der Käufer verpflichtet ist zu zahlen. Die Steuerbemessungsgrundlage enthält Steuern, Zölle, Gebühren und andere Zahlungen dieser Art im Zusammenhang mit dem Erwerb der Waren, mit Ausnahme von MwSt.

Steueranmeldungen:

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, beim Finanzamt die Steueranmeldung VAT 7 für monatliche Perioden jeweils bis zum 25. Tag des Folgemonats einzureichen.

Kleine Steuerpflichtige, die nach der Kassenmethode mit dem Finanzamt abrechnen, legen Anmeldungen für

Quartalperioden bis zum 25. Tag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Quartals folgt vor.

Die Steuerpflichtigen, die innergemeinschaftlichen Erwerb oder innergemeinschaftliche Lieferung von Waren oder Leistungen vornehmen, sind verpflichtet, beim Finanzamt Sammelauskünfte für einen Monat oder ein Quartal jeweils bis zum 25. Tag des Monats vorzulegen, der auf den Monat oder das Quartal folgt, für den/das die Steuer erhoben wurde.

Es gibt eine neue gesetzliche Regelung, die jedes Unternehmen dazu verpflichtet, das Mehrwertsteuer-Register in elektronischer Form als sog. Standard Audit File an das Finanzamt (SAF-T) zu übergeben.

Zusätzlich sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, eine INTRASTAT-Auskünfte für monatliche Perioden zu erstellen, bis zum 10. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Transaktion stattgefunden hat.

Verbrauchssteuer

Das polnische Verbrauchssteuergesetz regelt die Verbrauchersteuer, genannt „Akzise“, auf „Akzisewaren“ und Pkw, die Organisation des Handels mit solchen Waren und die Kennzeichnung mit Akzisezeichen.





Sonstige Steuern

Steuer auf zivilrechtliche Geschäfte (PCC)

- der Steuer unterliegen: Kauf- und Tauschverträge über Sachen und Vermögensrechte, Darlehensverträge, Leihverträge über der Gattung nach festgelegte Sachen, Schenkungsverträge
- bei Übernahme von Schulden, Lasten oder Verpflichtungen des Schenkers, Leibrenten, Verträge über Erbschaftsteilung und Verträge über Aufhebung des Miteigentums
- bei Ab- oder Nachzahlungen, Bestellung einer Hypothek, Bestellung einer entgeltlichen Nutzung, darunter unsachgemäßen Nutzung, Bestellung der entgeltlichen Dienstbarkeit, Verträge über unsachgemäße Anlagen, Gesellschaftsverträge; Änderungen solcher Verträge, falls dadurch die Steuerbemessungsgrundlage steigt; Gerichtsentscheide, darunter auch von Schiedsgerichten sowie Vergleiche, wenn sie dieselben Rechtsfolgen erwirken.

Grundsteuer

Auferlegt auf Grundstücke, Bauwerke und deren Teile, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen.

Steuer auf Transportmittel

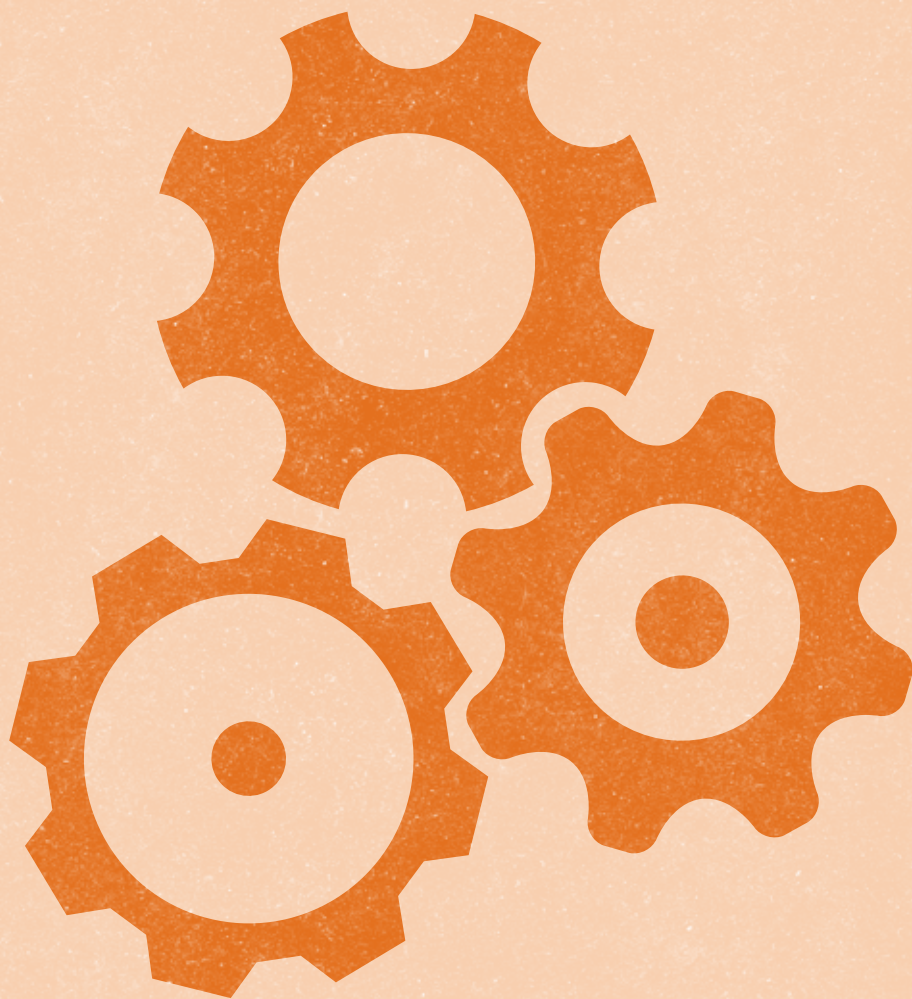
Auferlegt auf Lkw, Sattelzugmaschinen und Anhängerzugmaschinen, Anhänger, Busse, wie sie in Bezug auf ihr Gewicht und ihre Bestimmung im Gesetz über örtliche Steuern und Abgaben beschrieben sind.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Agrar- und Waldsteuer

Steuer auf Glücksspiele

Wie können wir helfen



Wie können wir helfen

Grant Thornton bietet Ihnen Leistungen mit dem Zweck an, den Kunden bei der Gründung von Handelsgesellschaften, Niederlassungen und Repräsentanzen ausländischer Rechtsträger umfassend zu unterstützen. Bei der Umsetzung dieser Aufgaben werden unterschiedliche Lagen der Kunden in Hinblick auf das internationale Steuerrecht berücksichtigt. Durch die reiche Erfahrung und das breite Wissen der Berater von Grant Thornton wird eine reibungslose Führung des Kunden durch alle Etappen der Unternehmensgründung gewährt.

Unser Angebot umfasst:

1. Ermittlung der Bedürfnisse des Kunden und des notwendigen Leistungsumfangs.
2. Erstellung eines ausführlichen Terminplans für die Gründung der Gesellschaft.
3. Erstellung eines Verzeichnisses von Unterlagen und Informationen, die an Grant Thornton zu liefern sind.
4. Vorbereitung der Gründungsakte, des Gesellschaftsvertrages oder des Status und Besprechung mit den Eigentümern.
5. Erstellung der erforderlichen Vollmachten für Mitarbeiter der Grant Thornton.
6. Unterzeichnung der Gründungsakte, des Gründungsvertrages oder des Gesellschaftsstatus (notarielle Urkunde).
7. Erstellung der Unterlagen, die erforderlich sind, um die Gesellschaft beim Handelsregister einzutragen und Einreichung beim zuständigen Gericht (anschließend wird die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen und bekommt eine Nummer).
8. Überwachung des Eintragungsverfahrens.
9. Vorbereitung und Einreichung des Identifizierungsauftrags mit ergänzenden Daten der Gesellschaft beim Finanzamt.
10. Eintragung der Gesellschaft als Mehrwertsteuerpflichtige.
11. Rechtliche und steuerrechtliche Beratung im direkten Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung.

Nachdem eine Firma gegründet wurde, muss nun der entsprechende Partner im Bereich Rechnungslegung und Personalbetreuung gefunden werden. Grant Thornton unterstützt seit über 20 Jahren durch praktische und zukunftsorientierte Leistungen und Beratung andere Unternehmen bei der Entfaltung ihres Potentials auf dem polnischen Markt.

Zu unseren Aufgaben gehört auch, die Pflichten des Unternehmers in den Bereichen-Buchführung, Berechnung von Löhnen und Gehältern sowie steuerliche Berichtserstattung zu übernehmen.

Wichtig:
Die Handelsbüchersollen innerhalb von 15 Tagen nach der Gründung der Gesellschaft eröffnet werden. Die Beschäftigung der Arbeitnehmer ist bei der Sozialversicherungsanstalt ZUS innerhalb von 7 Tagen anzumelden.



Was bieten wir an:

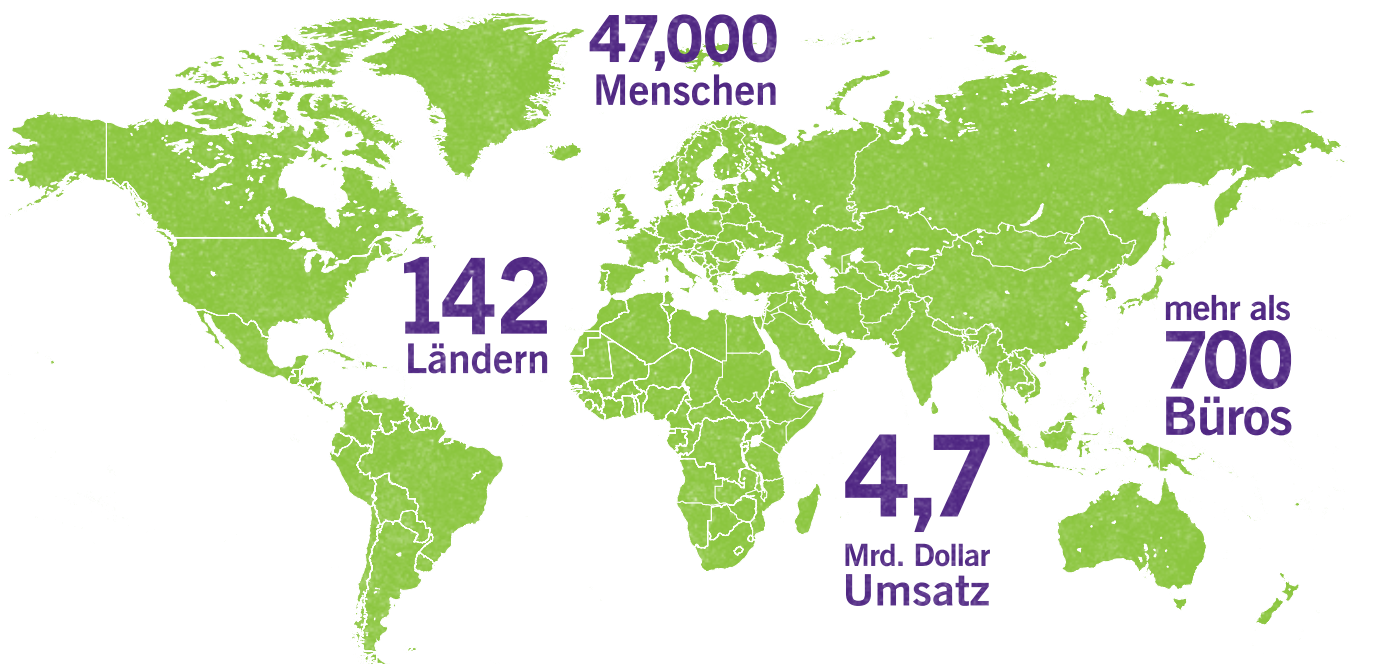
- Betreuung im Bereich Löhne und Gehälter sowie Personalwesen
- Beratung im Gebiet Arbeitsrecht und Sozialversicherung
- Outsourcing des Rechnungswesens
- Buchhalterische Aufsicht
- Ersatz für die Mitarbeiter in der Rechnungslegung des Kunden

Darüber hinaus kann Ihre Firma auf unsere Unterstützung bauen bei:

- Steuerberatung
- Rechtlicher Betreuung
- Rechnungsprüfung
- Unterstützung bei der Gewinnung von EU-Fonds
- Beratung bei Finanzgeschäften
- Consulting

Wir bei Grant Thornton sind uns dessen bewusst, dass Entwicklung, Innovation und Steigerung von Effizienz und Kompetenzen wesentlicher Investitionsaufwendungen bedürfen. Deswegen leisten wir aktive und erfolgreiche Hilfe bei der Gewinnung von Zuwendungen.

Grant Thornton steht für:



Globale Organisation

Wir sind eine der führenden Audit- und Beratungs-firmen weltweit. Das Wissen, die Erfahrung und die Einsatzbereitschaft von mehr als 47.000 Menschen der Grant Thornton können in mehr als 142 Ländern in Anspruch genommen werden.

Ein großes Team von Fachkräften in Polen

Ein Team von über 400 Personen und Standorte in den wichtigsten Städten (Warszawa, Toruń, Bydgoszcz, Poznań, Katowice, Wrocław, Kraków), mit Kundennähe und der Möglichkeit, anspruchsvolle Projekte im Bereich Outsourcing, Rechnungswesen, Personalwesen, Löhne und Gehälter, Audit, Steuerberatung, Wirtschaftsberatung, Rechtsberatung, zu übernehmen, unabhängig von der Größe, der Art und dem Standort des Kundengeschäftes.

Erfahrung und dynamische Entwicklung

Seit mehr als 20 Jahren arbeiten wir mit den anspruchsvollsten Kunden in Polen, wir helfen ihnen, die Hindernisse bei der Entwicklung Ihrer Geschäfte zu überwinden. Wir sind eine der sich am schnellsten entwickelnden Unternehmen im Bereich Audit und Beratung in Polen.

Großes Stammkundenportfolio

Unsere Kunden sind polnische und internationale Firmen aus allen Branchen und Sektoren der Wirtschaft:

- mehr als 1000 polnische und ausländische Firmen
- mehrere Dutzend börsennotierte Unternehmen
- mehrere Dutzend Firmen unter den 500 größten Unternehmen in Polen





*Wollen Sie Ihren
Wettbewerbsvorteil steigern?
Schließen Sie sich
uns an – wir befreien das
Potential Ihres Geschäfts!*

**Brauchen Sie mehr Informationen?
Schreiben Sie uns an.
Wir warten auf Sie!**



Anna Zapart

Startup-Direktorin
Senior Managerin Outsourcing
T +48 32 72 13 782
M +48 661 538 523
E anna.zapart@pl.gt.com



Grant Thornton

An instinct for growth™

www.GrantThornton.pl

Poznań

ul. abpa Antoniego Baraniaka 88 E
61-131 Poznań
T +48 61 62 51 100
F +48 61 62 51 101

Warszawa

ul. Chłodna 52
00-872 Warszawa
T +48 22 20 54 800
F +48 22 20 54 801

Katowice

ul. Francuska 34
40-028 Katowice
T +48 32 72 13 700
F +48 32 72 13 701

Wrocław

ul. Sokolnicza 5/71
53-676 Wrocław
T +48 71 73 37 560
F +48 71 73 37 561

Kraków

ul. Kamieńskiego 51
30-653 Kraków
T +48 12 37 64 100
F +48 12 37 64 101

Toruń

ul. Grudziądzka 46-48
87-100 Toruń
T + 48 56 66 37 040
F + 48 56 66 37 041